

Verordnung

MARKTVERORDNUNG

In Kraft seit: 1. Januar 2023

INHALT

I	Allgemeine Bestimmungen	3
II	Organisation, Verfahren	4
III	Gebühren	7
IV	Schlussbestimmungen	8
V	Inkrafttreten	9
	Anhang zur Marktverordnung	10

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Regelungsbereich

Diese Marktverordnung gilt nur für die Durchführung des Portiunkula-Marktes in Dornach.

§ 2 Zuständigkeit

- 1 Das Marktwesen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat erlässt Vorschriften und regelt insbesondere die Gebühren für die Standplätze.
- 2 Für die Organisation, Durchführung und Überwachung des Portiunkula-Marktes kann der Gemeinderat Leistungsvereinbarungen abschliessen. In diesem Fall ist der/die Gemeindeschreiber/in und/oder der/die stellvertretende Gemeindeschreiber/in Ansprechperson. Der/die beauftragte Fachperson/-kommission ist Marktchef. Der Marktchef ist zuständig für:
 - die rechtzeitige Ausschreibung und Vorbereitung
 - die Zuteilung von Ständen und Plätzen der Markthändler und Schausteller
 - die Überwachung des Marktgeschehens
 - den Vollzug dieser Verordnung.

§ 3 Zweck

- 1 Diese Verordnung legt die Grundzüge der Organisation und Durchführung des auf dem Gebiet der Gemeinde Dornach stattfindenden Portiunkula-Marktes fest.
- 2 Die Gemeinde ist bestrebt, den Markt in seiner Vielfalt und Originalität zu erhalten und zu fördern.

§ 4 Zeitpunkt des Marktes

Der Portiunkula-Markt dauert drei Tage und beginnt am Freitag nach dem 1. August.

§ 5 Marktgebiet

- 1 Ort und Ausmass des Marktgebietes wird auf Antrag des Marktchefs vom Gemeinderat festgelegt.
- 2 Bei der Platzierung der Marktstände ist auf Liegenschafts- und Ladenzugänge Rücksicht zu nehmen.

§ 5^{bis} Haftung und Schadenersatz

- 1 Die Marktfahrenden nehmen am Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr teil.
- 2 Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.
- 3 Die Marktfahrenden haften gegenüber der Einwohnergemeinde Dornach nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde Dornach für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Bewilligung entstehend.
- 4 Die Einwohnergemeinde Dornach haftet für keine Schäden, die den Marktfahrenden durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Sachbeschädigung und höhere Gewalt entstehen.
- 5 Kann der Markt wegen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Gemeinde Dornach liegen (Witterung, höhere Gewalt, etc.) nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, so entstehen daraus weder ein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren noch eine Schadenersatzpflicht. Die Kompetenz, über die Durchführung des Markts zu entscheiden, obliegt der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten.

II ORGANISATION, VERFAHREN

§ 6 Anmeldung/Abmeldung

- 1 Markthändler / Schausteller, die an dem Markt teilnehmen wollen, haben sich bis spätestens Ende April schriftlich beim Marktchef anzumelden.
- 2 Die Anmeldung hat zu enthalten:
 - Angabe des Platzbedarfs (inkl. Anhängvorrichtung)
 - Art des Stands (Marktstand, Verkaufswagen, Zelt, etc.)
 - Eigener Stand oder Marktstand der Einwohnergemeinde Dornach (3 x 1.20 m)
 - Warenangebot
- 3 Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- 4 Bei unentschuldigtem Nichterscheinen werden dem Marktfahrer die Standgebühr sowie eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Als unentschuldigtes Fernbleiben gilt, wenn die Abmeldung nicht bis spätestens 14 Tage vor dem Markt beim Marktchef eintrifft.

§ 7 Bewilligung

- 1 Die Zulassung oder Abweisung zum Markt erfolgt schriftlich durch den Marktchef.
- 2 Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen können am Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse der Erhaltung eines echten Marktes durch den Gemeinderat begrenzt werden.
- 3 Alle zugelassenen Markthändler und Schausteller erhalten vom Marktchef eine Bewilligung mit allen dafür notwendigen Angaben.
- 4 Markthändler, die den Markt ohne schriftliche Bewilligung besuchen, haben keinen Anspruch auf die Marktteilnahme.
- 5 Übersteigt die Zahl der um eine Bewilligung nachsuchenden Markthändler jene der vorhandenen Plätze, so werden in der Regel zuerst die bisherigen, dann die einheimischen und hernach jene Marktteilnehmer berücksichtigt, deren Beteiligung am ehesten geeignet ist, den Markt zu fördern.

§ 8 Standplätze

- 1 Stände, Buden oder andere Vorrichtungen zu Verkaufs- oder Schaustellungszwecken dürfen nur an den durch den Marktchef angewiesenen Standplätzen aufgestellt werden.
- 2 Die zugeteilten Standplätze dürfen ohne Einverständnis des Marktchefs weder abgetauscht, abgetreten, untervermietet, erweitert, verschoben oder verändert werden.
- 3 Änderungen der Stand- und Platzzuteilung durch den Marktchef bleiben vorbehalten.

§ 9 Gemeindestände und Privatstände

- 1 Die Gemeindestände werden zur Verfügung gestellt. Dem Markthändler ist es untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Er wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig. Das Einschlagen von Nägeln, Bostitchnadeln oder dergleichen an den Ständen ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass sie nach dem Markt wieder entfernt werden. Zum Schutz der Tischplatten werden Plastikfolien empfohlen. Die Marktstände sind schonend zu behandeln.
- 2 Die privaten Verkaufsstände sind so gut wie möglich dem übrigen gesamten Marktbild anzupassen.

§ 10 Warenangebot

- 1 Das Warenangebot darf ohne vorgängige Bewilligung des Marktchefs nicht verändert werden.
- 2 Die Waren sind sauber und ansehnlich darzubieten. Sie sind vor Verunreinigungen und anderen nachteiligen Einflüssen zu schützen.
- 3 Die Verkaufspreise sind nach den eidgenössischen Vorschriften anzuschreiben.

§ 10^{bis} Musik- und Lärmemissionen

- 1 Verkaufsstände mit Schallplatten, Kassetten und CDs müssen für die Wiedergabe Geräte in gemässiger Lautstärke verwenden.
- 2 Die Verwendung von Tonverstärkern zum Zwecke der Werbung, überlautes Ausrufen von Waren und die zudringliche Aufforderung zum Kauf sind untersagt. Werbung darf weder das Publikum noch die Inhaber benachbarter Marktstände belästigen.
- 3 Musikberieselungsanlagen werden - ausgenommen von Musikartikelverkaufsständen - nicht geduldet.
- 4 Bei Musik- und Lärmemissionen sind die kantonalen Vorschriften einzuhalten.

§ 11 Präsenz

- 1 Die Präsenz am Stand beträgt 3 Tage (Freitag - Sonntag).
- 2 Zugeteilte Standplätze, die am Freitag bis 14.00 Uhr nicht besetzt sind, können vom Marktchef anderweitig vergeben werden.

§ 12 Betriebszeiten

Freitag: 16.00 bis 23.00 Uhr
Samstag: 10.00 bis 23.00 Uhr
Sonntag: 10.00 bis mind. 18.00 Uhr

Gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Dornach ist die Polizeistunde am Markt-Freitag und -Samstag bis 03.00 Uhr hinausgeschoben.

§ 13 Elektrische Installationen / Strombezug

- 1 Stromlieferant ist die Primeo Energie Münchenstein¹. Sie ist für die wichtigsten elektrischen Hauptinstallationen zuständig. Der Schweizerische Marktverband ist mit der Betreuung der Stromanlage beauftragt.
- 2 Der Stromverbrauch wird gemäss der Gebührenordnung berechnet und verrechnet.
- 3 Bei allfälligen Störungen oder Schäden betreffend Strominstallation hat der Verursacher für die Kosten aufzukommen.

§ 14 Anfahrt / Abräumen

- 1 Die Anfahrt hat am Freitagmorgen zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr oder nach Absprache mit dem Marktchef zu erfolgen. Am Sonntag darf frühestens ab 18.00 Uhr mit dem Abräumen begonnen werden. Die Verkaufsbereitschaft ist bis dahin aufrecht zu erhalten. Die Einfahrt in das Marktareal am Sonntag vor 18.00 Uhr ist verboten.
- 2 Alle Markthändler sind dafür besorgt, dass der rege motorisierte Verkehr im Marktperimeter beim Ent- und Aufladen nicht durch unnötig lange Stationierungen vor ihren Ständen beeinträchtigt wird.

§ 15 Fahrverbot/Strassensperrung

- 1 Zwischen Freitag, 16.00 Uhr, und Sonntag, 18.00 Uhr, gilt im Marktrayon ein absolutes Fahrverbot.
- 2 Die Amthausstrasse und Neu-Arlesheimerstrasse werden von Freitag, 12.00 Uhr bis Sonntag, 20.00 Uhr für den Verkehr gesperrt.

§ 16 Räumung und Reinigung

- 1 Der Markthändler ist angehalten, die Abfälle zur Entsorgung mitzunehmen. Wenn er den Kehricht in Dornach entsorgen möchte, so können die Kehrichtsäcke bei der Gemeinde oder den verschiedenen Verkaufsstellen bezogen werden. Der Abfall (Karton, Pet, etc.) ist zu trennen und in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.
- 2 Wird ein Standplatz nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgelassen, ist die Gemeinde berechtigt, ihn auf Kosten des/der Fehlbaren aufräumen und reinigen zu lassen.
- 3 Die Strassenreinigung erfolgt durch die Gemeinde Dornach.

III GEBÜHREN

§ 17 Platzgebühren

- 1 Für die Teilnahme am Markt sind Platzgebühren zu entrichten.
- 2 Der Gemeinderat legt, gestützt auf die Gebührenordnung § 25, die Platzgebühren fest (aktuelle Gebühren siehe Anhang).
- 3 Die Gemeinde erhebt für Werbezwecke zusätzlich zum Platzgeld einen Beitrag pro Stand. Dieser wird dem Marktverband überwiesen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Schlussbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat kann für den Marktbetrieb ergänzende Bestimmungen erlassen.
- 2 Der Marktchef organisiert die Securitas o.ä. Institutionen für die Nachtbewachung der Marktstände (23.00 - 05.00 Uhr).
- 3 Wer sich den Anordnungen des Marktchefs nicht fügt, kann vom Markt weggewiesen werden. Der Marktchef schliesst Markthändler und Schausteller vom Markt aus, welche diese Vorschriften oder die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen schwer oder trotz Mahnung wiederholt missachten.

§ 19 Beschwerde

Soweit Beschwerden nicht an Ort und Stelle durch den Marktchef erledigt werden können, sind sie schriftlich innert 10 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

§ 20 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Marktchef.

V INKRAFTTRETEN

§ 21 Inkrafttreten

Die Änderung der Marktverordnung tritt per 1.1.2023 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Daniel Urech Sarah-Maria Kaiser

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Genehmigt GRB 2015/862

Genehmigt GRB 2019/232

Genehmigt GRB 2022/13

ANHANG ZUR MARKTVERORDNUNG GEBÜHREN GEMÄSS GEBÜHRENORDNUNG PER 01.01.2023

Standmieten und Platzgebühren (exkl. Lichtanschluss und andere Leistungen):

für Gemeinde- und Privatstände: Laufmeter à CHF 22.00

Wird ein Gemeindestand benötigt, erfolgt ein Zuschlag von CHF 40.00/Stand.

für Food-/Getränkestand zum sofortigen Verzehr/Genuss

Grundgebühr: CHF 60.00 pro Laufmeter

für Schausteller:

Grundgebühr: CHF 300.00

Zuschläge:

Für weitere Leistungen (Elektr. Installationen, Stromversorgung, Marktareal- und Standbewachung, Unterhalts-, Reinigungs- und Verwaltungskosten u.a.m.):
--

Grundgebühr Infrastruktur: CHF 40.00 plus - CHF 50.00 bei Strombezug bis 1000 Watt - CHF 75.00 bei Strombezug bis 3000 Watt - CHF 100.00 bei Strombezug über 3000 Watt

Werbebeitrag:

In Absprache mit dem Marktverband wird für die Finanzierung der Werbung von allen Marktteilnehmern CHF 10.00 eingezogen. Der Gesamtbetrag wird nach dem Anlass dem Verband überwiesen.
--

ZENTRALE DIENSTE
Hauptstrasse 33
Postfach
4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00
eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden.
Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch

